



Deutsche Rheuma-Liga | Berlin e.V.



Informationen für Neumitglieder

Wir bewegen mehr...

Wir stehen Ihnen als Mitglied der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. gerne für Ihre Fragen zur Verfügung!

Sie haben feste Ansprechpartner zu folgenden Themen:

Mitgliedschaft

Katrin Baumann

Mo.-Fr. 9-13 Uhr, Do. zusätzlich 14-17 Uhr

030 - 32 290 29 22

mitglieder@rheuma-liga-berlin.de

Funktionstraining | Gruppengymnastik | Angebote für Körper und Seele (u.a. Schmerzbewältigung, Patientenschulung) | Vorstandssprechstunde

Sabine Knackstedt (und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Mo.-Fr. 9-13 Uhr, Do. zusätzlich 14-17 Uhr

030 - 32 290 29 10

kurse@rheuma-liga-berlin.de

Sozialrecht (Schwerbehinderten-, Renten-, Rehabilitationsrecht), psychosoziale und sozialmedizinische Fragen | Kontakt zu Selbsthilfegruppen | Interesse an ehrenamtlicher Tätigkeit

Sandra Bluhm & Peter Böhm (und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Mo.-Do. 9-13 Uhr, Do. zusätzlich 14-17 Uhr

030 - 32 290 29 50

beratung@rheuma-liga-berlin.de

Hinweis: Unsere Beratungsangebote richten sich auch an Angehörige von Menschen mit rheumatischen Erkrankungen. Sie finden in unseren bezirklichen Treffpunkten und in rheumatologischen Praxen und Ambulanzen statt, auch über die o. g. Sprechzeiten hinaus.

Mitgliedsbeitragsordnung

Präambel

Der Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. (im nachfolgenden „RLB“ abgekürzt) ist ein Verein mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität rheumakranker Menschen. Das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ steht daher im Vordergrund. Die Mitgliedschaft gibt dem einzelnen Mitglied das Recht, sich im Verein in diesem Sinne einzubringen und von der Unterstützung der Solidargemeinschaft zu profitieren. Die Pflicht eines jeden Mitglieds besteht u.a. auch darin, dem Verein umgehend Änderungen seiner persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer etc.) mitzuteilen. Das hilft allen Mitgliedern, den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Auch Menschen, die nicht von einer rheumatischen Erkrankung betroffen sind, können mit einer Fördermitgliedschaft den Verein unterstützen. Die nachfolgende Mitgliedsbeitragsordnung gründet auf § 6 der Satzung der RLB und ist in der Mitgliederversammlung am 30.6.2018 verabschiedet worden.

1. Mitgliedsbeitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für das gesamte **Kalenderjahr (1.1.- 31.12.)**. Dieser ist im Voraus zu begleichen und wird spätestens zehn Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Eine anteilige monatliche Berechnung ist nicht möglich. Bei Eintritt in die RLB im laufenden Jahr gilt die Mitgliedschaft ab dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Entsprechende Vergünstigungen (z. B. Teilnahmegebühren für Gruppenangebote) für Mitglieder können erst ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der **Mitgliedsbeitrag beträgt 40 Euro**. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift nicht möglich, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um einen Euro.

Für den Fall, dass der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde, nicht gezahlt werden kann oder zurückgebucht wird, hat das Mitglied neben dem geschuldeten Mitgliedsbeitrag alle weiteren Kosten, wie Überweisungskosten oder Kosten, die im Rahmen eines gescheiterten

Lastschriftverfahren entstehen bzw. Mahnungskosten zu tragen: Die Zahlungserinnerung ist kostenfrei, die erste Mahnung beträgt vier Euro, die zweite Mahnung sechs Euro. Danach erfolgt die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Sämtliche Ermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei Beitragsrückständen ist die RLB berechtigt, das Mitglied von der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen (Funktionstraining, Beratungen beim Rechtsanwalt, erweiterter Versicherungsschutz, Vereinszeitschriften usw.) auszuschließen.

2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede persönliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele der RLB einsetzen möchte. Der Förderbeitrag liegt dabei höher als der unter 1. festgelegte Mindestbeitrag. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass Vereinsmitglieder bzw. Fördermitglieder sich dazu entschließen, für ein Mitglied, das aus finanziellen Gründen einmalig oder ggf. dauerhaft seinen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig zahlen kann, eine Patenschaft zu übernehmen.

3. Regelungen zur Bewilligung einer Beitragsermäßigung

In Einzelfällen kann eine Beitragsermäßigung i. H. v. (bis zu) 20 Euro beantragt werden, wenn die unten aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Eine Beitragsermäßigung wird auf Grundlage der aktuellen Einkommensnachweise max. für zwei Jahre gewährt und muss im Vorfeld vom Mitglied bis zum 31.1. des Beitragsjahres beantragt werden. Einkommensnachweise, die nach dem 31.1. eingereicht werden, können für das laufende Beitragsjahr nicht berücksichtigt werden, jedoch ist eine Beitragsermäßigung für das Folgejahr möglich. Voraussetzung für die Dauer der Beitragsermäßigung ist generell, dass die eingereichten Unterlagen nicht älter als 12 Monate sind. Für die Gewährung sind **bei Antragstellung oder bei Änderung** der Lebensumstän-

de die jeweils erforderlichen **Nachweise in Kopie** beizulegen bzw. zu erbringen.

Die Bewilligung einer Beitragsermäßigung ist möglich für:

- 3.1. Menschen mit geringem Einkommen (geringe Alters-, Witwen- und Erwerbsminderungsrenten, Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU nach SGB XII, Krankentagegeld, geringes Einkommen von Studenten bzw. Auszubildenden)
- 3.2. Kinder und Jugendliche sowie die Ehepartner oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, sofern beide Mitglieder des Vereins sind
- 3.3. Doppelmitgliedschaft in einer der genannten Organisationen: Dt. Vereinigung Morbus Bechterew/Dt. Psoriasis-Bund/SLE Selbsthilfegemeinschaft/SHG Sklerodermie/Kneipp-Verein/anderer Landesverband der RLB
- 3.4. Eintritt in den Verein nach dem 1.9. eines Jahres für das verkürzte Beitragsjahr. Danach richtet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach den vorstehenden Richtlinien (siehe 3.1.-3.3.)

Als Nachweise sind einzureichen: Rentenbescheid, Bescheid Alg I/Alg II, Bescheid über Gewährung von Krankentagegeld, Immatrikulationsbescheinigung, Mitgliedsausweis der Organisation (Doppelmitgliedschaft) sowie sonstige Einkommensnachweise. **Nettoeinkommen** durch entsprechenden Einkommensnachweis/-bescheid (bei Familien mit Kindern wird das Kindergeld nicht als Einkommen mitberechnet, es ist schon in der Kinderpauschale berücksichtigt). Die Prüfung der Voraussetzungen für diesen Personenkreis ist möglich durch die **Pauschalisierung der Einkommensgrenzen**.

Die aktuellen Beträge der Pauschalisierung werden alle zwei Jahre in Anlehnung an die Entwicklung der Beträge der Grundsicherung angepasst, durch den Vorstand verabschiedet und sind in der Geschäftsstelle so-

wie auf den Internetseiten der RLB einsehbar.

Jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ist der RLB unverzüglich anzuzeigen. Sollten der RLB diese Angaben nicht bis spätestens 31.1. des jeweiligen Beitragsjahres vorliegen, ist diese berechtigt, den erhöhten nicht ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu erheben.

4. Kündigung der Mitgliedschaft

Die **Kündigung der Mitgliedschaft** muss bis spätestens **30.9.** eines laufenden Jahres in urschriftlicher Form erfolgen (Eingang bei der Geschäftsstelle der RLB). Kündigungen, die bis zum 30.9. eingehen, werden zum **31.12.** des laufenden Jahres wirksam, der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig und zahlbar, sollte die Kündigung vor dem 30.9. eines Beitragsjahres erfolgen. Eine Kündigung ist nur dann wirksam, wenn diese im Original unterschrieben ist (keine E-Mail, kein Fax).

5. Steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliederbeiträgen und Spenden

Jahresbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Die RLB ist nach dem letzten zugestellten Steuerbescheid des Finanzamtes (einsehbar unter www.rheuma-liga-berlin.de) für Körperschaften wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Wohlfahrtswesens als besonders förderungswürdig und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Beträge unter 200 Euro werden vom Finanzamt bei Vorlage des Kontoauszuges des Mitgliedsbeitrages bei Nennung der Steuer-Nr. 27/663/54064 der RLB und des Datums des jüngsten Freistellungsbescheides ohne Spendenbescheinigung anerkannt.

HINWEIS: Änderungen sind möglich. Die Mitgliedsbeitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung finden Sie unter www.rheuma-liga-berlin.de oder senden wir auf Anfrage gerne zu.

Satzung der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e. V.

Gemeinnützige Hilfs- und Selbsthilfegemeinschaft rheumakranker Menschen

vom 30. Juni 2018

Präambel

Die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. wurde 1975 von engagierten Ärztinnen und Ärzten, an Rheuma erkrankten Menschen und deren Angehörigen gegründet. Jedes Mitglied hat in diesem demokratischen Selbsthilfeverein eine Stimme. Die einzelnen Aufgaben der Gremien, des Vorstands sowie der Geschäftsführung sind in der Satzung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Vereinsmitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten sind engagierte Menschen, die sich auf unterschiedliche Art und Weise in den verschiedenen Bereichen einsetzen und respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen.

Zur Verbesserung der Situation rheumakranker Menschen arbeitet die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. mit Verbänden und Organisationen, vorrangig aus dem Gesundheitswesen, zusammen. Hierzu gehört eine Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen und Zuwendungsgebern.

Die Arbeit der Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. richtet sich nach folgenden Prinzipien:

- Oberstes Prinzip der Arbeit ist die Hilfe zur Selbsthilfe, die es den Erkrankten ermöglicht, weitestgehend unabhängig und selbstbestimmt ihr Leben zu gestalten.
- Die Gleichstellung der Geschlechter ist auf allen Arbeitsgebieten zu sichern. Es ist ein Ziel der Arbeit der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V., sie auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen.
- Durch die interkulturelle Öffnung sollen alle Menschen mit rheumatischen Erkrankungen angesprochen und in ihrem Alltag unterstützt werden.
- Eine wohnortnahe Versorgung soll gewährleistet, dass auch Menschen mit Behinderungen

und Mobilitätsproblemen Zugang zu den Angeboten der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. haben.

- Ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass die Aufgaben und Ziele der Rheuma-Liga Berlin e.V. klar definiert und überprüfbar sind.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Im Vordergrund stehen die Verbesserung der Lebenssituation rheumakranker Menschen und deren Interessenvertretung.
- (2) Der Verein sieht es insbesondere als seine Aufgabe an,
 1. die Öffentlichkeit und die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen über die soziale Problematik der Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises aufzuklären,
 2. darauf hinzuwirken, dass die medizinische, sozialmedizinische und psychosoziale Versorgung sowie die Gesundheitsfürsorge, -vorsorge und Rehabilitation, beispielsweise durch das Ange-

bot von Gruppenfunktionstraining, geeigneten Sport- und Bewegungsangeboten (z. B. Rehabilitationssport) und Patientenschulungen für rheumakranke Menschen, verbessert werden,

3. rheumakranke Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufzuklären, zu beraten, Hinweise auf soziale Hilfen zu geben und individuelle Unterstützungsleistungen anzubieten bzw. zu vermitteln mit dem Ziel der Integration behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener,
 4. die Kinder- und Jugendhilfe zu fördern durch Beratung von rheumakranken Kindern, Jugendlichen und Familien,
 5. die Einrichtung von Selbsthilfegruppen rheumakranker Menschen innerhalb des Vereins zu fördern und
 6. die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der rheumatischen Erkrankungen zu unterstützen, z.B. durch Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der rheumatischen Erkrankungen.
- (3) Diese Aufgaben sind in der Regel mit der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband e.V. und den übrigen Landes- und Mitgliedsverbänden zu lösen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein und in den Gremien

- (1) Ordentliches und förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die an dem Zweck des Vereins interessiert ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Juristische Personen können außerdem auf Antrag und Beschluss des Vorstands ohne Stimmrecht als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und der fördernden Mitglieder beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung; die der Ehrenmitglieder mit dem Tag der Ernennung.
- (5) Mitglieder, die angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins sind, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.
- (6) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personengebundenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind; Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht; Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird bspw. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden); Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch unschriftliche Erklärung (keine E-Mail, kein Fax) gegenüber dem Vorstand. Näheres regelt die Mitgliederbeitragsordnung.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn
1. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 2. ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens ein halbes Jahr im Rückstand ist, ohne dass der Rückstand auf Antrag ausdrücklich gestundet wurde.
- (4) Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs der Vorstand. Hilft der Vorstand dem Widerspruch teilweise oder insgesamt ab, ist die Entscheidung dem Mitglied unverzüglich – spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der getroffenen Entscheidung – bekannt zu geben. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

- (5) Die Mitglieder haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch vermögensrechtlicher Art gegenüber der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft in der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. bleiben die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. in voller Höhe bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im 1. Quartal des Jahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. wird von der Mitgliederversammlung in einer Mitgliederbeitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Verein,
 2. Wahl des Vorstands,
 3. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
 5. Aussprache zum Rechenschaftsbericht des Vorstands, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 6. Beschlussfassung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr,
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von einer stellvertretenden Präsidentin oder einem stellvertretenden Präsidenten mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen, die alle Mitglieder zugeschickt bekommen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin (Eingang bei der Geschäftsstelle) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es der Vorstand der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. für erforderlich hält zwei von Hundert der Mitglieder schriftlich verlangt wird, mit genauer Angabe ihrer Anträge vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Mitgliederversammlung gehören an
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. die fördernden Mitglieder,
 3. die Ehrenmitglieder.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der bestehenden Satzung und Ordnungen der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. einschließlich der Geschäftsordnung gebunden.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
 2. zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 3. eine Schatzmeisterin bzw. ein Schatzmeister,
 4. bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder, von denen einer die Funktion der Schriftführerin oder des Schriftführers übernimmt.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zusammen mit einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten oder im Vertretungsfall durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand und dessen Mitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (4) Der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtie-

rende Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung sind und die Gewähr dafür bieten, sich für die Belange des Vereins besonders einzusetzen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange die Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind. Während der Amtsperiode können Vorstandsmitglieder nachnominiert und innerhalb einer Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der amtierenden Vorstandsmitglieder gewählt werden, sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht elf übersteigt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser

Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (6) Dem Vorstand sollen rheumakranke Menschen, Landessprecherinnen bzw. Landessprecher, Personen des öffentlichen Lebens, der Ärzteschaft und Träger der Sozial- und Krankenversicherungen angehören. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus dem Kreis der Mitglieder mit einer rheumatischen Erkrankung gewählt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt die Aufgabenverteilung im Vorstand. Das Nähere bestimmt eine interne Vorstandsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. In der Vorstandsordnung sind die Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln. Der Vorstand hat über die Wahlordnung, die Jahresrechnung und die Wirtschaftsplanung zu



beschließen und die Mitgliederversammlung zu organisieren und durchzuführen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einberufen.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidentinnen bzw. Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gremiums anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die interne Vorstandsordnung.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber sie bzw. er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen hat.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und soweit die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dies erlauben, können Mit-

glieder des Vorstands (§ 9) ihre Tätigkeit bzw. andere Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben.

§ 11 Auszeichnungen

- (1) Der Verein kann einem um die Ziele des Vereins besonders verdienten Mitglied den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.
- (2) Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verdient gemacht haben, erhalten eine Auszeichnung. Näheres regelt eine Ehrenordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen. Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer jährlich gewählt, die in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein sollten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig, darf jedoch höchstens dreimal in Folge geschehen.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse(n), die Konten und die Buchführung einmal im Jahr zu prüfen und zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und die beschlussgerechte Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftspläne. Den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erläuterungen zu geben. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstands entschieden.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für Änderungen der Satzung oder für die Auflösung der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Protokoll

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung zu unterzeichnen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg.

Die Wahlordnung ist im Internet unter <http://rheuma-liga-berlin.de/wir-ueber-uns/vereinsportrait/wahlordnung/> einsehbar. Bei Bedarf kann sie auch in unserem Therapie-, Beratungs- und Selbsthilfzentrum oder unseren Rheuma-Liga-Treffpunkten eingesehen oder angefordert werden.



Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.

Therapie-, Beratungs- und Selbsthilfzentrum

Mariendorfer Damm 161 a
12107 Berlin

Tel 030 32 290 290

Fax 030 32 290 29 39

zirp@rheuma-liga-berlin.de

www.rheuma-liga-berlin.de

Schirmherrin: Monika Diepgen

Präsident: Dr. Helmut Sörensen

Geschäftsführer: Gerd Rosinsky

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE94 100205000 003389100

BIC BFSWDE33BER



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Deutsche Rheuma-Liga | Berlin e.V.

Wir bewegen mehr...

